

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf Titel I Artikel B und C sowie auf Titel V des EU-Vertrags,
 - unter Hinweis auf Artikel 199 Abs. 2 des EG-Vertrags sowie auf Artikel J.11 Abs. 2 des EU-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die in der letzten Amtsperiode für den Haushaltsausschuß und den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit ausgearbeiteten Arbeitsdokumente (PE 208.193, PE 209.228 und PE 209.228/Änd),
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Haushaltsordnung,
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0028/94),
- A. in der Überzeugung, daß der europäische Einigungsprozeß deutliche Fortschritte in einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erfordert und daß dies auch von vielen Bürgerinnen und Bürgern der Union sowie von vielen auswärtigen Partnern der Europäischen Union nachdrücklich erwartet und angemahnt wird,

¹⁾ ABl. C 331 vom 7. Dezember 1993, S. 1.

- B. in der Erwägung, daß die Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung der GASP gemäß Artikel J.3 EUV beim Europäischen Rat bzw. beim Rat liegt; ferner in der Erwägung, daß andererseits die Haushaltsbefugnis für die GASP gemäß Artikel J.11 Abs. 2 EUV zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde, dem Rat und dem Europäischen Parlament aufgeteilt wird; ferner in der Erwägung, daß es über diese Ausgaben jedoch das letzte Wort hat, da diese ausdrücklich als nichtobligatorische Ausgaben bezeichnet werden; ferner in der Erwägung, daß daher ein Spannungsfeld zwischen der Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung der GASP und der Haushaltsbefugnis für diesen Politikbereich besteht,
 - C. in der Erwägung, daß dieses Spannungsfeld letztendlich auf die Pfeilerstruktur der EU zurückzuführen ist, in deren Rahmen die GASP den sogenannten zweiten Pfeiler darstellt, der durch die Zusammenarbeit auf Regierungsebene Gestalt erhalten soll,
 - D. in der Erwägung, daß dieses Spannungsfeld Anlaß zu Versuchen einiger Mitgliedstaaten mit dem Ziel geben kann, die GASP zu renationalisieren,
 - E. in der Erwägung, daß eine derartige Situation den negativen Eindruck, den viele europäische Bürger von der Union haben, noch verstärken könnte; ferner in der Erwägung, daß die Bürger der Union eine schleppende Diskussion über sich überschneidende Befugnisse unbeachtet lassen können, sondern vielmehr eine demokratische, effizient arbeitende Union wünschen, die sich auch hinsichtlich der GASP ihrer Verantwortung stellt,
 - F. in der Erwägung, daß die Definition operationeller bzw. administrativer Ausgaben für die GASP sowie die konkreten Modalitäten der Einbeziehung dieser Ausgaben in den Haushaltsplan von überragender Bedeutung sind,
 - G. in der Erwägung, daß die vom Rat verabschiedete Konstruktion für humanitäre Hilfe in Mostar unangemessen ist,
 - H. in der Erwägung, daß die vorliegende EntschlieÙung sich zwar auf den haushaltstechnischen Aspekt der Finanzierung der GASP beschränkt, daß dies jedoch nichts an der Notwendigkeit ändert, daß es auch den institutionellen Aspekt der Finanzierung der GASP behandeln sollte; ferner in der Überzeugung, daß es in diesem Zusammenhang vor dem 1. Januar 1995 eine Interinstitutionelle Vereinbarung anstrebt,
1. spricht sich für die Finanzierung gemeinsamer Aktionen im Bereich der GASP aus dem Haushalt der Europäischen Union aus;

2. erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß für den Fall, daß der Rat gemäß Artikel J.11 Abs. 2 EUV einstimmig beschließt, gemeinsame Aktionen im Bereich der GASP aus dem Haushalt der Europäischen Union zu finanzieren, diesbezüglich das derzeitige Haushaltsverfahren (Artikel 203 EUV) gemäß den Verträgen, der Haushaltsordnung und der Interinstitutionellen Vereinbarung uneingeschränkt gilt, gelangt daher zu der Schlußfolgerung, daß die Ausführung des Haushaltsplans im Bereich der GASP Aufgabe der Kommission sein muß;
3. ist der Auffassung, daß es in der Lage sein muß, seine Befugnisse hinsichtlich der Zuweisung und Verwendung der Mittel für gemeinsame Aktionen im Bereich der GASP bzw. hinsichtlich der Kontrolle ihrer Verwendung uneingeschränkt auszuüben;
4. erinnert daran, daß es gemäß Artikel J.7 EUV das Recht hat, zur GASP konsultiert zu werden; dringt ferner darauf, daß dieses Recht nicht mit einer einfachen Informationsübermittlung gleichgesetzt wird; ist ferner der Ansicht, daß der Kommission gemäß Artikel J.5, J.7 und J.9 EUV in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zufällt; fordert daher, daß über dieses Recht zwischen den Organen eine Einigung dahin gehend erzielt wird, daß es wirklich ausgeübt werden kann, was gleichzeitig die Prüfung der Anträge auf Übertragung der zur Finanzierung gemeinsamer Aktionen erforderlichen Mittel erleichtern würde;
5. geht davon aus, daß die Regelung für die Finanzierung der GASP auf vier Grundsätzen fußen muß, und zwar Effizienz und Geschwindigkeit, Transparenz und klare Information, Umsetzung im Haushaltsplan mit maximaler Spezifikation und Kohärenz mit anderen externen Politikbereichen;

hinsichtlich der Einbeziehung in den Haushaltsplan

6. weist darauf hin, daß die Finanzielle Vorausschau im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 keine ausreichenden Mittel für die derzeit geplanten gemeinsamen Aktionen im Bereich der GASP enthält; fordert daher, daß im Rahmen einer Änderung (Anpassung oder Revision) der Finanziellen Vorausschau geeignete Maßnahmen für eine Gemeinschaftsfinanzierung der GASP getroffen werden;
7. verweist auf die Entschlüsse und Erklärungen im Protokoll der Ratssitzung vom 22. April 1970; betrachtet jegliche willkürliche Aufgliederung von Verwaltungs- und/oder operationellen Ausgaben (für die Durchführung gemeinsamer Aktionen im Bereich der GASP) in Einzelplan II (Rat) des Haushalts der Europäischen Union als deutliches Signal des Rates, daß dieser sich nicht länger an das sogenannte „Gentlemen's Agreement“ gebunden fühlt;
8. schlägt daher – hinsichtlich der Aufgliederung der Ausgaben im Bereich der GASP – folgendes vor:

- Verwaltungsausgaben für die politische Beschlußfassung im Rat (z. B. Informationsreisen) – die getätigt werden müssen, bevor der Rat einen Beschluß über die Finanzierung faßt – werden aus Einzelplan II (Rat) des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften finanziert,
 - Verwaltungsausgaben werden – ab dem Zeitpunkt, zu dem der Rat einen Beschluß gefaßt hat – aus Rubrik V des Einzelplans III Teil A des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften finanziert,
 - operationelle Ausgaben, sofern sie zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union gehen, werden aus Rubrik IV (Externe Politikbereiche) des Einzelplans III B Kapitel B7–8 des Haushaltsplans der EU finanziert;
9. ist der Auffassung, daß alle gemeinsamen Aktionen im Bereich der GASP — einschließlich der bereits in die Wege geleiteten humanitären Aktion in Mostar – als solche im Haushaltsplan der Europäischen Union skizziert werden sollten, um sie von den anderen politischen Aktionen im Rahmen der Außenbeziehungen und der humanitären Hilfe zu unterscheiden;
10. schlägt hinsichtlich der konkreten Einbeziehung gemeinsamer Aktionen im Bereich der GASP in den Haushaltsplan folgendes vor:
- a) Einsetzung einer Reserve für die GASP in den Einzelplan III des jeweiligen Haushalts. Vom Rat gebilligte gemeinsame Aktionen werden aus den einschlägigen Haushaltszeilen finanziert. Im Falle eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs muß der Rat über die Kommission einen Antrag auf Mittelübertragung stellen, der im Rahmen des üblichen Haushaltsverfahrens behandelt wird;
 - b) die in Vorbereitung befindlichen gemeinsamen Aktionen, für die im Laufe des betroffenen Haushaltsjahres eine Entscheidung erwartet wird, sowie die Aktionen, die durch die Entwicklung der internationalen politischen Lage erforderlich werden, werden in einer Haushaltslinie unter der Bezeichnung „sonstige gemeinsame Aktionen“ mit einem „p.m.“-Vermerk zusammengefaßt; sie werden aus der GASP-Reserve finanziert;
 - c) sollten sowohl die Mittel aus den spezifischen Linien als auch aus der GASP-Reserve erschöpft sein, wird für weitere Aktionen auf das in der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene Verfahren einer Finanzierung im Rahmen eines Trilogs zurückgegriffen;
11. beabsichtigt, sich im Rahmen der Beratungen über eine Verständigung zwischen den Organen zur Behandlung der GASP mit den institutionellen Aspekten zu befassen;
12. beauftragt seinen federführenden Haushaltsausschuß, die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten vor der Genehmigung des Finanzbogens zu berücksichtigen;

13. bekräftigt die Forderung, daß die bestehende Haushaltskontrolle uneingeschränkt auf die GASP Anwendung finden muß und daß sie sowohl die Kontrolle der Ausführung der laufenden Ausgaben im Bereich der GASP als auch die Kontrolle früherer Haushaltspläne im Rahmen des Entlastungsverfahrens umfassen muß;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Klaus HÄNSCH
Präsident

